

**Gebührensatzung**  
**zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Lichtenfels**  
**Vom 23. Januar 2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Lichtenfels erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 3)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 5)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Jahr für
  - a) eine Reihen-/Rasenreihengrabstätte 32,00 Euro
  - b) eine Kindergrabstätte 11,00 Euro
- (2) Die Gebühr für das Sondernutzungsrecht beträgt pro Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte (doppeltief) 38,00 Euro
  - b) eine Doppelgrabstätte 88,00 Euro
  - c) eine Familiengrabstätte 354,00 Euro
  - d) eine Urnengrabstätte 30,00 Euro
  - e) eine Rasenurnengrabstätte, Christusgrab, Baumgrabstätte 20,00 Euro
  - f) eine Urnenstelengrabstätte (zzgl. Kosten der Stele) 20,00 Euro

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Jahresgebühren sind jeweils im Voraus für die Dauer des Nutzungsrechtes zu entrichten. Bei Aufgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt keine anteilige Erstattung der Grabnutzungsgebühren. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Kindergrabstätten und für die Verlängerung des Sondernutzungsrechtes der in Abs. 2 genannten Grabstätten wird eine Gebühr entsprechend Absatz 1 bzw. 2 für die Dauer der Verlängerung festgesetzt.
- (5) Für die Verlängerung des Sondernutzungsrechtes bei Grüften wird eine Gebühr entsprechend Absatz 2 Buchstabe c) für die Dauer der Verlängerung festgesetzt.

#### **§ 4 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Wiedereinfüllung des Grabes, Sicherung und Dekoration der Grabstätte) beträgt bei einer Beerdigung
- |   |             |
|---|-------------|
| a) in einer Kindergrabstätte              | 84,00 Euro  |
| b) in einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte |             |
| Doppelgrabstätte                          |             |
| Familiengrabstätte                        |             |
| bei einer Tiefe von 1,8 m                 | 393,00 Euro |
| c) in einer Doppelgrabstätte              |             |
| Familiengrabstätte                        |             |
| bei einer Tiefe von 2,2 m                 | 494,00 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte beträgt 55,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Organisation und Durchführung der Trauerfeiern sowie Leiten des Trauerzuges zur Grabstätte beträgt
- |   |             |
|---|-------------|
| bei einer Kinderbeerdigung                        | 56,00 Euro  |
| bei einer Urnenbeisetzung                         | 30,00 Euro  |
| bei einer sonstigen Beerdigung / Urnentrauerfeier | 105,00 Euro |
- (4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Sargträger beträgt je Träger 40,00 Euro
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- |  |             |
|--|-------------|
| a) bei Beerdigung bzw. Trauerfeier   | 240,00 Euro |
| b) bei vorübergehender Benutzung täglich sowie für die Wahrnehmung der Überwachungspflicht von Leichen | 160,00 Euro |
| c) für die Aufbewahrung von Urnen täglich  | 8,00 Euro   |

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern betragen 3 v.H. der Herstellungskosten des Grabmals.

- (2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind (wie z. B. Öffnen, Schließen, Reinigen von Gräften, Umbettungen, Einebnen von Gräbern, Kosten von Urnenstelen etc.), kann die Stadt Lichtenfels gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (3) Die Stadt Lichtenfels kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.11.2015 außer Kraft.

Lichtenfels, den 23.01.2018  
Stadt Lichtenfels  
gez.

Andreas Hügerich  
Erster Bürgermeister